

# RS OGH 1958/9/16 9Os230/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1958

## Norm

KFG 1955 §82

## Rechtssatz

Der Fahrzeuglenker, der mit seinem Fahrzeug nach links einzubringen beabsichtigt, hat diese Absicht rechtzeitig deutlich anzudeuten. Rechtzeitig ist die Anzeige dann, wenn das unmittelbar anschließende Nach-links-Lenken des Fahrzeuges zur Fahrbahnmitte ohne Gefährdung oder besondere Behinderung des nachfolgenden Verkehrs durchgeführt werden kann. Hat der Fahrzeuglenker das von ihm beabsichtigte Nach-links-Einbiegen rechtzeitig deutlich angezeigt, ist er bei Durchführung des Einbiegemanövers selbst im allgemeinen nicht mehr verpflichtet, die Verkehrslage hinter seinem Fahrzeug zu beobachten.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 230/58

Entscheidungstext OGH 16.09.1958 9 Os 230/58

Veröff: RZ 1959,14 = ZVR 1959/36 S 46

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0065533

## Dokumentnummer

JJR\_19580916\_OGH0002\_0090OS00230\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>